Bavar. 20
960
XXIII, 41

2° Bavar. 960, XXIII, 41

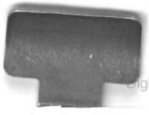

Digitized by Google

Mar. 960, XXIII (11.

14 Octbr. 1789

Nachstehenden Inhalts haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht in belang der Säuberung hiesiger Residenzstadt Mannheim unter Wiederholung der ehemaligen Policey-Gesäzen die nähere bestimmliche Verordnung gnädigst zu erlassen geruhet:

Serenissimus Elector.

Nachdem in der Stadt Mannheim hauptsächlich die dortige Stadtgräben, und auch großen theils die mit Schlamm und Unrath angefüllte Gassen-Kändel bey warm- und trockener Witterung, der Gesundheit der dortigen Einwohner äusserst nachtheilig sind, und allerhand Krankheiten, besonders aber die dort so sehr grassierende Fieber verursachen; So haben Seine Churfürstl. Durchleucht bereits die gnädigste Maßregelen genommen, wornach der sehnlichste Wunsch Dero Residenzstadt Mannheim, von diesem so nachtheiligen Uebel einmal befreyet zu werden, unter schuldigster Mitwirkung derselben, wirklich erfüllet werden solle.

Gleichwie aber die Säuberung deren Stadtgräben, und die Leitung des laufenden Wassers einen solchen Zeitraum erforderen, daß selbe für dieses Jahr ohnehin nicht mehr hergestellet werden können; So wollen Seine Churfürstl. Durchleucht zum Beweis Höchst Dero Landesväterlichen Fürsorge für Dero Stadt Mannheim, einsweilen damit den Anfang gemacht wissen, daß die Wasser-Kändel, und Wasser-Rinnen täglich gesäubert, und der darinn befindliche Schlamm, und Unrath so anderer an denen offenen Plätzen und Häuseren liegen verbleibende Koth, wodurch die jährlich grassierende Fieber ziemlich vermehret werden, und zu beständigen Krank-

Digitized by Google

Bavar. 360, XXIII. 41

heiten Anlaß gegeben wird, täglich weggeschafft, sohin die desfalls in vorigen Zeiten schon gnädigst erlassene Polizey-Verordnungen nunmehr ernstlich wiederholet, und auf das Pünktlichste beobachtet werden sollen.

Seine Churfürstliche Durchleucht befehlen also diesem zu folge gnädigst, daß

1mo) alle Tage, und zwar vom 1ten April bis 1ten May, Morgensfrühe um 6 Uhr — vom 1ten May bis 1ten November um halb 7 Uhr — und endlich vom 1ten November bis lezten März um halb 8 Uhr sämtliche Kandelen, und Wasser-Rinnen gesäubert, mit frischen Wasser ohne Rücklassung des mindesten Unraths ausgeschwenkt, sohin der Lage nach von oben der Strassen nach dem Ablauf mit der Säuberung der Anfang gemacht, und eine Stunde hernach geendiget werden solle.

2do) Solle in jedem Haus der Unflath, Mist, oder sonstige Unreinigkeit, welche innerhalb dem Haus gesammelt wird, in eine besondere Mistgrube im Hofe, oder wo dergleichen nicht vorhanden, auch hie und da wegen Mangel des Platzes nicht angebracht werden kann, in ein besonders Faß, oder Korb geworfen werden. Auf die nämliche Art soll auch

3tio) der Koth, Säg-Spenn, und anderer Unrath, welcher auf der Gasse von jedem Haus zusammen gekehrt wird, in einen besonderen Korb geworfen, und zur bestimmten Zeit abgeholt, und weggeführet werden.

4to) Auf daß aber das Publicum von der Zeit zu dieser Säuberung unterrichtet werde, so wird durch Läutung einer Glocke auf dem Rathhaus ein halbviertelstündiges Zeichen gegeben, damit sich in dem Unterlassungs-Fall niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

5to) Die tägliche Säuberung und Ausspieblung deren Kandelen mit frischen Wasser, dann die Wegräumung der

Koth-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Koth-Haufen an der Stadt-Schreiberey, Hauptwacht, Rathhaus, Markt- und Parade-Platz, Pfarrkirchen, und an denen Aleen, nebſt übrigen ſtädtiſchen und ſolchen Districten, wo keine Haus-Eigenthümer ſeyn, werden von dem Mannheimer Stadt-Rath beſorget, ſo wie

6to) denen Reformirt, und Lutheriſchen Gemeinds-Vorſteheren das nemliche längſt ihren Kirchen, Hoſpitäleren, und Kirchhöfen oblieget, und

7mo) dem Militaire bey denen Caſernen und Lazareth zukommet, und was

8vo) Das Camerale wegen dem Kauf- und Münzhaus, Kammer-Stall, Heu-Scheueren, und dergleichen geeigneten Gegenden beſorgen zu laſſen hat, wo übrigens

9mo) die Klöſter für ihre Kirchen, und Kloſterhäuſer das nemliche zu beobachten haben, überhaupt aber ſollen

10mo) alle Eigenthümer der Häuſer, von was Stand und Würde ſie immer ſeyn mögen, ohne Rückſicht auf ihre Caracter ſchuldig und verbunden ſeyn, dieſe höchſt Landesfürſtliche Verordnung auf das Genaueſte zu erfüllen.

11mo) Ob nun gleich Seine Churfürſtliche Durchleucht des gnädigſten Zutrauens auf die dem ſtädtiſchen Polizeyweſen unmittelbar nicht unterworfene Häuſer- und Plätz-Innhaber ſeynd, daß ſie zur Mitwürckung dieſer zur gemeinnützlichen — alſo auch zu derſelben mit betheiligten Erhaltung der Geſundheit abzweckenden huldreicheſten Verfügung von ſelbſten die ſchuldigſte Einfolge leiſten werden, es ſich aber dannoch ergeben könnte, daß durch Nachläſſigkeit der Knechten, oder Mägden in dem Betrieb des Ganzen ein Aufenthalt des Geſchäfts veranlaſſet würde; So befehlen Seine Churfürſtliche Durchleucht ernſtgemeſſen, daß von denen nächſt gelegenen Wachten, die Patrouillen, welchen die treffende Gaſſen angewieſen werden müſſen, eine halbe Stunde darnach genau

Bavar. 960, XXIII 41

nachſehen ſollen, ob in Eingangs bemerkter Zeit und Stunden, das Waſſergieſſen ſowohl von Haus zu Haus in gehöriger Ordnung geſchiehet, und ob die Koth-Häufen von denen Gaſſen weg, und in die Höf gebracht worden; Finden dieſelbe ein Haus oder Gegend, wo ſolches unterlaſſen worden, ſo ſollen ſie durch die mitviſidierende Polizey-Diener, eine kleine ſchwarze Tafel (deren mehrere von ſtädtiſcher Polizey verfertigen zu laſſen) worauf mit weiſen Buchſtaben geſchrieben ſeyn muß: Zeichen der Uebertretter des Churfürſtlichen Polizey-Gebothe: an die Haus-Thüre deſſelben feſt machen, ſolche Uebertretter dem Gouvernement (als welches überhaupt auf den genaueſten Vollzug dieſer Churfürſtlichen höchſten Willensmeynung genaueſte Obſicht nehmen zu laſſen hat) als balden anzeigen, damit ſolche wegen der hiemit für jedes unterlaſſende Gieſſen auf 12 kr. und für jedem vor dem Haus auf der Gaſſen antreffenden Kothhaufen auf 15 kr. feſt geſetzten Straf, die augenblickliche Execution ohne mindeſte Ruckſicht des Rangs und Caracters der Haus-Eigenthümer vollziehen, als wozu das hieſige Gouvernement ſowohl, als der Stadt-Rath hiemit gnädigſt angewieſen werden.

12mo) Von dieſen Strafen ſolle ein Drittel dem Militaire und zwey Drittel dem neuen Armen Inſtitut zugewendet werden.

13tio) Die Gaſſenkärcher ſollen alle Dienſtag und Freytag, ſofern aber Feyertag auf dieſe einfallt, den folgenden Tag darauf mit ihren Karren von Mittags 1 Uhr an, ſo lang durch alle Straſſen fahren, und denen Haus-Einwohneren, welche ſeine Ankunft zwar die an ſeinem Pferd hangende Schäll angezeigt, dannoch durch zurufen, oder andere Zeichen ſolche bekannt machen, und dieſe den in Körben, oder Fäßeren in

dem

Digitized by Google

dem Hof aufbehaltene Koth, ohne mindesten Aufenthalt auf den Karrn schütten lassen.

14to) Pfuhl, oder Unrath von Kloaken, und Priveteren solle bey Vermeidung 10 Rthl. unnachläßiger Strafe, nicht mehr auf die offentlichen Gassen, in die Rinnen geleitet, sondern in Fäßer geschöpfet, und vor die Thore entweder auf die Wiesen, und sonstige Felder zum Dungen so sich aber hierzu keine Gelegenheit findet, in eines der flieſſenden Wasser ausgeschüttet werden. Was aber

15to) den Mist, Dung, oder Koth betrift, der aus denen Dungkauten, und Priveteren ausgehoben wird, dieser soll vor Anbruch des Tags auf einmal zur Stadt hinausgeführet werden, und wann wegen Mangel in dem Hof derselbe vor das Haus getragen werden muß, die Gasse nach dessen Wegführung wieder wohl gereiniget werden.

16to) Baukummer und Grund, muß der Haus-Eigenthümer auf seine eigene Kosten in Zeit längstens 24 Stunden aus der Stadt führen lassen.

17mo) Mauerstein, Sand, Zimmerholz, und was sonst zu einem Bau gehörig ist, soll entweder ausserhalb der Stadt, oder in dem Hof aufbewahret — und wann solcherley zum wirklichen Gebrauch nöthig, nicht in der Mitte-Gassen, sondern nächst an denen Häuseren auf kurze Zeit hingeleget werden

18vo) der Ausfluß des Ausgusses in denen Küchen, ingleichen das Wasser vom Waschen, der Abfluß des stinkenden Wassers von denen Sterk- und Budermachern, und dergleichen, darf künftig, und von nun an, nicht in die auf die Gasse ziehende Rinnen, oder Kandel, sondern muß entwe-

der in die Dungkauten, oder Priveter geleitet werden, so wird auch das Ausschütten der Nachtgeschierre auf die öffentliche Straßen, und Gassen, unter schwerer Strafe verbothen, als worauf die Viertel-Schreiber, und Polizey-Diener genaue Aufsicht nehmen, und die Frevler zur Bestrafung bey dem Gouvernement anzuzeigen haben.

Churfürstliche Regierung hat also diese Seiner Churfürstlichen Durchleucht zum allgemeinen Besten Dero Residenzstadt Mannheim Einwohneren ganz allein abzweckende heilsame Verordnung zum Druck beförderen, sohin denen Hof-Stäben, Ministeren, Hofkriegs-Rath, Hofgericht, Hofkammer, Stadt-Rath, Zünften, Klösteren, Spital-Waysen- und Zuchthaus-Vorsteheren, und wo es sonsten nöthig befunden wird, die erforderliche Exemplarien nicht allein zustellen, sondern auch dieselbe gewöhnlicher massen affigieren und publicieren

Denen Churfürstlichen Hofstäben, Ministeren, Hofkriegs-Rath, Hofgericht, Hofkammer, Stadt-Rath, Klösteren und sonstigen Vorsteheren aber, wird hiermit zugleich die gnädigste Weisung gegeben, nicht nur allein selbsten auf diese Verordnung zu halten, sondern auch die untergebene Stellen, und Personen zur unausseßlichen Einfolge, unter dem Vollzug der verhängten Strafen zu vermögen, in deme die höchste Willensmeynung nicht ist, an gedachte Stellen besondere Ausfertigungen darüber zu erlassen, sondern daß gegenwärtige General-Verordnung einen Jeden zu seiner schuldigsten Obliegenheit, und Vollzug derselben anweisen solle.

Welches der Churpfälzischen Regierung zu Mannheim zur eintrettenden Beobachtung und geeigneten Verfügung mit dem Bemerken gnädigst unverhalten bleibt, daß dem

Chur-

Churfürſtlichen Hofkriegs-Rath zur Anweiſung des Gouvernements, als welchem der gänzliche Vollzug dieſer Höchſten Willensmeynung ganz allein, und ohne mindeſten Eingriff, oder ſträfliche Wiederſetzlichkeit der Uebertretter, anvertrauet worden, unterm heutigen der gnädigſte Befehl zu gegangen.

München den 30ten September 1779.

Carl Theodor Churfürſt.

Vt. M. Freiherr von Vieregg.

Ad
Mandatum Sereniſſimi
Domini Electoris proprium.
Schultes.

Welches zu Jedermanns Nachricht- und pünktlich gehorſamſter Befolgung andurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 14. Oktober 1789.

Churpfalz Regierung.

Freiherr von Reibeld.

F. Stamm.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google